

Sitzung des Gemeinderates am 24.11.2021	Beratungsunterlage TOP: 3		Bearbeiterin:	Datum:	
	Drucksache-Nr.: 88 /2021		Frau Bezner	10: 20:	
	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	BM:		

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Zwischen Schlehen- und Holunderweg“
im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB sowie der örtlichen
Bauvorschriften**

- Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken
- Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat am 22.09.2021 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den vorgenannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen.

Grundsätzlich muss nach § 12 Abs. 1 BauGB die Durchführung eines im Vorhabens- und Entwicklungsplan festgelegten Verfahrens in einem Durchführungsvertrag geregelt werden. Dieser Durchführungsvertrag wurde – entsprechend der Beschlussfassung des Gemeinderats vom 22.09.2021 – von Bürgermeister Fleig am 19.10.2021 und durch den Vorhabenträger am 4.11.2021 unterzeichnet.

Der von der Planung betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Öffentlichkeit wurde in Form einer ein monatigen Planoffenlage Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Hier wurden keine Anregungen und Bedenken geäußert.

Die Rückmeldungen der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange liegen zusammengefasst und mit Abwägungsvorschlägen der Landsiedlung als zuständigem Planungsbüro versehen als Anlage 1 dieser Vorlage bei.

Als weitere Anlage 2 liegt der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Planteil, Textteil, örtlichen Bauvorschriften, Begründung und Vorhaben- und Erschließungsplan bei. Der unterschriebene Durchführungsvertrag wird nach Beschlussfassung des Bebauungsplans noch hinzugefügt.

Die Anregungen werden weitgehend zur Kenntnis genommen bzw. müssen im Rahmen der Umsetzung / Erschließung vom Vorhabenträger berücksichtigt werden. Einige Formulierungen im Textteil, den Hinweisen bzw. der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden auf Anregung des Landratsamtes geändert, ergänzt oder gestrichen. Dabei handelt es sich um Klarstellungen bzw. Anpassungen an die geänderte Rechtslage.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Verfahrens trägt der Vorhabenträger.

Beschlussvorschlag:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die im Zuge der Beteiligung vorgetragenen Stellungnahmen entsprechend der Abwägungsvorschläge berücksichtigt. Die Abwägungsvorschläge werden zum Beschluss erhoben.
2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans einschließlich der örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 30.08.2021/15.11.2021 wird unter Berücksichtigung der vorgenannten Stellungnahmen nach § 10 Abs. 1 BauGB und § 74 Abs. LBO i.V.m. § 4 GemO als Satzung beschlossen.